

321-8240-2020/003292

LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND
Immissionsschutz

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben: **Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG;
Errichtung einer Anlage zur Vorreinigung des Molkerei-
Prozessabwassers**

Grundstück: **FINrn. 304/3 und 304/8, Gemarkung Piding**

Betreiber/Bauherr: **Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG
Hockerfeld 5-8, 83451 Piding**

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG.

Die Milchwerke Berchtesgadener Land Chiemgau eG betreiben am Standort Piding eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert (Molkerei) gemäß Nr. 7.32.1 (E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit drei Ammoniak-Kälteanlagen nach Nr. 10.25 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser und Dampf durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Firma beantragt, eine neue Anlage zur Vorreinigung des Molkerei-Prozessabwassers im Bereich „Am Gänslehen“, FINrn. 304/3 und 304/8, Gemarkung Piding, zu errichten.

Die neue Anlage zur Abwasservorreinigung umfasst im Wesentlichen zwei Misch- und Ausgleichsbehälter mit jeweils ca. 1.790 m³ Nutzvolumen als Vorversäuerungstanks, eine nachgeschaltete Druckentspannungsflotation (Ausführung in 2 Linien) zur Trennung und Abscheidung von Fett und Eiweiß aus dem Prozessabwasser, sowie je einen Säure- und Fällmitteltank mit je 30 m³ zur Chemiakaliendosierung in die Misch- und Ausgleichsbehälter. Nach der Vorreinigung wird das so vorbehandelte Prozessabwasser der kommunalen Kläranlage des Abwasserzweckverbands Saalachtal zugeleitet. Auch der anfallende Flotatschlamm (Mischung aus Fett und Eiweiß) wird der kommunalen Kläranlage zur weiteren Verarbeitung überlassen. Die Abluft aus den Misch- und Ausgleichsbehältern sowie der Flotationslinien wird abgesaugt und über einen Biofilter mit Vorwäscher ins Freie geführt.

Die Änderung ist wesentlich und bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren gemäß §§ 16, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 7.32 (E) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Änderungsverfahren ist grundsätzlich in einem förmlichen Verfahren nach dem ersten Teil der 9. BImSchV durchzuführen. Die Milchwerke Berchtesgadener Land eG haben jedoch den Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Nach Nr. 7.29.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Änderung erforderlich. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 der UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebs. Durch eine gutachterliche Ausbreitungsrechnung wurde festgestellt, dass erhebliche Belästigungen durch Gerüche an den Immissionsorten ausgeschlossen sind.

Nutzungssensible Bereiche in der Umgebung (z.B. Bundesautobahn A8, Gleisanlagen Deutsche Bahn, die Kläranlage und nächstgelegene Wohnbebauung) wurden berücksichtigt. Großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 14.05.2021 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 211, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, 14.05.2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern
Landrat